

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00572 vom 17. April 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00572

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00572 du 17 avril 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00572 del 17 aprile 2008

Regeste

Sozialhilfe | Einhaltung einer kommunalen Einsprachefrist (Sozialhilfe) (Die Beschwerdeführerin macht geltend, der erstinstanzliche Beschluss hätte an ihren Rechtsanwalt zugestellt werden müssen, der aus einem früheren Verfahren noch über eine Vollmacht verfügt habe. Der Beschluss sei zu Unrecht einer neuen Vertreterin - Mitarbeiterin einer Beratungsstelle - zugestellt worden, worauf in der Folge die durch diese Zustellung ausgelöste Einsprachefrist nicht eingehalten worden sei.) Konkrete Ausgangslage hinsichtlich des Fristenlaufs (E. 2.1). Die ursprüngliche Vollmacht an den Rechtsanwalt ermächtigte ihn zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten (entsprechend dem Formular des Zürcher Anwaltsverbands). Die neue Vollmacht an die Vertreterin ermächtigte diese zu verschiedenen Handlungen mit der Kompetenz einer Generalbevollmächtigten, unter anderem auch zum Empfang der Korrespondenz (E. 2.3). Offen gelassen, ob die ursprüngliche Vollmacht an den Rechtsanwalt sich nur auf das damalige Verfahren bezog und ob diese Vollmacht durch die spätere Vollmacht widerrufen worden ist. Die Zustellung allein an die zweite Vertreterin ist als rechtsgültige Zustellung zu würdigen (E. 2.4). Die Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung sind nicht gegeben: Namentlich bildet die Rechtsunkenntnis über die Einhaltung einer Frist bei einer Postaufgabe im Ausland keinen Wiederherstellungsgrund (E. 3). Abweisung der Beschwerde. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind nicht erfüllt (E. 4).

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin ersucht eventualiter gestützt auf § 12 Abs. 2 VRG um Wiederherstellung der versäumten Einsprachefrist; sie macht überdies geltend, bereits der Bezirksrat hätte bei der Behandlung des Rekurses Fristwiederherstellung gewähren sollen. Gemäss § 12 Abs. 2 VRG kann eine versäumte Frist wiederhergestellt werden, wenn dem Säumigen keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt und er innert zehn Tagen nach Wegfall des Grundes, der die Einhaltung der Frist verhindert hat, ein Gesuch um Wiederherstellung einreicht (Satz 1). Wird die Wiederherstellung gewährt, so beträgt die Frist zur Nachholung der versäumten Rechtshandlung zehn Tage (Satz 2). Fristwiederherstellung wird nur auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Ein solches Gesuch ist von derjenigen Behörde zu beurteilen, welche bei Gewährung der Wiederherstellung über die nachgeholte Rechtshandlung zu befinden hat (Kölz/Bosshart/Röhl, § 12 N. 23 f.). Das wäre hier die Sozialbehörde R, die über die als rechtzeitig betrachtete Einsprache zu entscheiden hätte. Diese Regelung der funktionellen Zuständigkeit schliesst allerdings nicht aus, dass unter Umständen, wie sie hier vorliegen, aus Praktikabilitätsgründen die mit der Frage der

Rechtzeitigkeit einer Einsprache befasste obere Rechtsmittelbehörde direkt über eine allfällige Wiederherstellung der Einsprachefrist entscheidet. Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, bereits der Bezirksrat hätte den Nichteintretensbeschluss der Beschwerdegegnerin vom 10. Juli 2007 unter Wiederherstellung der Einsprachefrist aufheben sollen, scheidet schon daran, dass das Gesuch erst im jetzigen Beschwerdeverfahren mit Eingabe vom 18. März 2008 gestellt worden ist. Als Fristwiederherstellungsgrund nennt der Vertreter darin die seiner Meinung nach entschuld bare Rechtsunkenntnis der Beschwerdeführerin; dieser Darstellung nach wäre davon auszugehen, dass das Hindernis, rechtzeitig Einsprache gegen den Beschluss vom 24. April 2007 erheben zu können, erst im Zeitpunkt weggefallen sei, in dem die Beschwerdeführerin Rechtsanwalt B neu mit ihrer Interessensvertretung beauftragt hat (neue Prozessvollmacht vom 10. März 2008). So gesehen wäre das Gesuch rechtzeitig gestellt. Indessen ist die geltend gemachte Rechtsunkenntnis (über den Lauf und die Einhaltung der Einsprachefrist bei Postaufgabe im Ausland) kein tauglicher Fristwiederherstellungsgrund. Mit der Anerkennung von Rechtsunkenntnis als Fristwiederherstellungsgrund ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Auch wenn an juristische Laien diesbezüglich weniger strenge Anforderungen als an rechtskundige oder rechtskundig vertretene Betroffene zu stellen sind, ist daran festzuhalten, dass fehlende Kenntnis einer klaren und eindeutigen Prozessvorschrift auch bei juristischen Laien keinen Grund für eine Fristwiederherstellung bildet. So liegen die Dinge hier. § 11 Abs. 2 VRG bestimmt nach seinem klaren und eindeutigen Wortlaut, dass schriftliche Eingaben am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben werden müssen, damit die betreffende Handlung als rechtzeitig vorgenommen gilt. Es besteht demnach kein Anlass, den Nichteintretensbeschluss der Beschwerdegegnerin vom 10. Juli 2007 bzw. den diesen Beschluss bestätigenden Rekursentscheid des Bezirksrats R vom 28. November 2007 unter Anerkennung der geltend gemachten Fristwiederherstellung aufzuheben.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Sie hat allerdings mit Eingabe vom 11. März 2008 ihres (im Beschwerdeverfahren wieder neu bestellten) Vertreters Rechtsanwalt B um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchen lassen. Diese könnte nur gewährt werden, wenn die Beschwerdeführerin mittellos wäre und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erschiene (§ 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG). Der Vertreter hat in seiner Eingabe vom 18. März 2008 in keiner Weise substantiiert, dass die Beschwerdeführerin heute mittellos sei. Dies obwohl er in der vorangehenden Eingabe vom 11. März 2008 eine solche Substanziierung angekündigt hatte. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher abzuweisen. Aus dem gleichen Grund ist auch das Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung, welche ebenfalls Mittellosigkeit voraussetzt (§ 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 VRG) abzuweisen.